

# Gemeindeordnung der Gemeinde Egg

(13. Juni 2021)

# Inhaltsverzeichnis

		Seite
Präambel		5
i.	Allgemeine Bestimmungen	5
Art. 1	Gemeindeordnung	5
Art. 2	Gemeindeart	.5
II.	Die Stimmberechtigten	5
1.	Politische Rechte	5
Art. 3	Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	5
2.	Urnenwahlen und -abstimmungen	5
Art. 4	Verfahren	5
Art. 5	Urnenwahlen	6
Art. 6	Erneuerungswahlen	6
Art. 7	Ersatzwahlen	6
Art. 8	Obligatorische Urnenabstimmung	, 6
Art. 9	Fakultatives Referendum	7
3.	Gemeindeversammlung	7
Art. 10	Einberufung und Verfahren	7
Art. 11	Wahlbefugnisse	7
Art. 12	Rechtsetzungsbefugnisse	7
Art. 13	Planungsbefugnisse	7
Art. 14	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	8
Art. 15	Finanzbefugnisse	. 8
MI.	Gemeindebehörden	9
1.	Allgemeine Bestimmungen	9
Art. 16	Geschäftsführung	9
Art. 17	Offenlegung von Interessenbindungen	9
Art. 18	Beratende Kommissionen und Sachverständige	9
Art. 19	Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse	9
Art. 20	Zusammenarbeit Gemeinderat und Schulpflege	9
Art. 21	Behördenkonferenz	9
2.	Gemeinderat	10
Art. 22	Zusammensetzung	10
Art. 23	Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	10
Art. 24	Wahl- und Anstellungsbefugnisse	10

# Gemeindeordnung der Politischen der Gemeinde Egg

Art. 25	Rechtsetzungsbefugnisse	10
Art. 26	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	11
Art. 27	Finanzielle Befugnisse	11
Art. 28	Kompetenzen im Bau- und Planungsrecht	12
Art. 29	Globalbudgets	12
Art. 30	Strategische Führungsinstrumente	12
3.	Eigenständige Kommissionen	12
3.1	Schulpflege ·	12
Art. 31	Zusammensetzung	12
Art. 32	Aufgaben	12
Art. 33	Aufgabenübertragung an Angestellte	13
Art. 34	Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne	13
Art. 35	Wahl- und Anstellungsbefugnisse	13
Art. 36	Rechtsetzungsbefugnisse	13
Art. 37	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	13
Art. 38	Finanzbefugnisse	14
Art. 39	Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege	14
Art. 40	Leitung Bildung	14
Art. 41	Schulleitung	14
Art. 42	Schulkonferenz	15
3.2	Baukommission	15
Art. 43	Zusammensetzung	15
Art. 44	Aufgaben	15
Art. 45	Finanzielle Befugnisse	15
Art. 46	Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	15
Art. 47	Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne	15
3.3	Sozialbehörde	16
Art. 48	Zusammensetzung	16
Art. 49	Aufgaben	16
Art. 50	Finanzbefugnisse	16
Art. 51	Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte	16
Art. 52	Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne	16
IV.	Weitere Behörden und Aufgabenträger	16
1.	Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle	16
Art. 53	Zusammensetzung	16
Art. 54	Aufgaben RPK	17
Art. 55	Herausgabe von Unterlagen	17

# Gemeindeordnung der Politischen der Gemeinde Egg

Art. 56	Prüfungsfristen	17
Art. 57	Finanztechnische Prüfstelle	17
2.	Wahlbüro	17
Art. 58	Zusammensetzung	17
Art. 59	Aufgaben	17
3.	Friedensrichterin bzw. Friedensrichter	18
Art. 60	Aufgaben und Anstellung	18
V.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	18
Art. 61	Inkrafttreten	18
Art. 62	Aufhebung früherer Erlasse	18
Anhang I:	Übersicht Finanzkompetenzen (in Fr.)	19

#### Präambel

Auf der Grundlage der von der Verfassung garantierten Gemeindeautonomie erlässt die Gemeinde Egg, welche sich als Ganzes versteht, nachstehende Gemeindeordnung. Diese hält fest, in welchem Rahmen sämtliche übertragenen öffentlichen Aufgaben von den gewählten Behörden selbstverantwortlich und im Einklang mit den anvertrauten Mitteln regelt. Alles öffentliche Wirken orientiert sich am Ziel, den Beteiligten ein gleichberechtigtes, solidarisches und sicheres Zusammenleben sowie eine zielgerichtete Entwicklung zu ermöglichen.

# I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1 Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.

#### Art. 2 Gemeindeart

- <sup>1</sup> Egg bildet eine politische Gemeinde, bestehend aus den Dorfteilen Egg, Hinteregg und Esslingen.
- <sup>2</sup> Die politische Gemeinde nimmt die Schul- und Bildungsaufgaben der Primar- und Sekundarschule sowie des Kindergartens wahr.

# II. Die Stimmberechtigten

#### 1. Politische Rechte

# Art. 3 Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit

- <sup>1</sup> Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gesetz über die politischen Rechte und dem Gemeindegesetz.
- <sup>2</sup> Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen sind die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter, die/der mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar ist.
- <sup>3</sup> Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.

#### 2. Urnenwahlen und -abstimmungen

#### Art. 4 Verfahren

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.
- <sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.
- <sup>3</sup> Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Aufgabe des Wahlbüros.

#### Art. 5 Urnenwahlen

An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:

- die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten. Ihre bzw. seine Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege,
- 2. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,
- 3. der Friedensrichter bzw. die Friedensrichterin,
- 4. die Mitglieder der Schulpflege,
- 5. die Mitglieder der Baukommission, ausgenommen die vom Gemeinderat abgeordneten Mitglieder.
- die Mitglieder der Sozialbehörde, ausgenommen das vom Gemeinderat abgeordnete Mitglied.

#### Art. 6 Erneuerungswahlen

<sup>1</sup> Die Erneuerungswahlen der an der Urne gemäss Art. 5 GO zu wählenden Gemeindeorgane werden mit leeren Wahlzetteln durchgeführt.

<sup>2</sup> Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.

#### Art. 7 Ersatzwahlen

<sup>1</sup> Für die Ersatzwahlen der an der Urne gemäss Art. 5 GO zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.

<sup>2</sup>Den Wahlunterlagen wird in diesem Fall ein Beiblatt beigelegt.

### Art. 8 Obligatorische Urnenabstimmung

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

- 1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
- die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 3 Mio. und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 300'000,
- 3. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind.
- 4. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts,
- 5. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,
- 6. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,
- Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
- 8. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.

#### Art. 9 Fakultatives Referendum

<sup>1</sup> In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

<sup>2</sup> Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung, Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen sowie

- 1. neue einmalige Ausgaben von weniger als Fr. 1 Mio. im Einzelfall,
- 2. neue jährlich wiederkehrende Ausgaben wenn sie im Einzelfall den Betrag von Fr. 150'000 nicht übersteigen,
- 3. den Kauf, Verkauf oder Tausch von Grundstücken und Liegenschaften des Finanzvermögens und die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglichen Rechte des Finanzvermögens von weniger als Fr. 2 Mio. im Einzelfall,
- 4. Änderung und Erlass der Verordnung über das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten.
- 5. Änderung und Erlass der Entschädigungsverordnung.

#### 3. Gemeindeversammlung

### Art. 10 Einberufung und Verfahren

Für die Einberufung, den Beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

#### Art. 11 Wahlbefugnisse

Die Gemeindeversammlung wählt offen die Stimmenzählenden in der Gemeindeversammlung.

#### Art. 12 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:

- 1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten,
- die Entschädigung von Behördenmitgliedern,
- 3. das Polizeirecht,
- 4. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen.

#### Art. 13 Planungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:

- 1. des kommunalen Richtplans,
- 2. der Bau- und Zonenordnung,
- 3. des Erschliessungsplans,
- 4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.

# Art. 14 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

- die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltung und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,
- 2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (Art. 8 GO) unterliegen,
- 3. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
- den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
- 5. die Schaffung neuer Stellen, soweit dafür nicht ein anderes Organ oder der Kanton zuständig ist,
- 6. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
- 7. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht,
- die Vorberatung f
  ür die Revision der Gemeindeordnung.

#### Art. 15 Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

- 1. die Festsetzung des Budgets,
- 2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
- 3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,
- 4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 3 Mio. für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 300'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist.
- 5. Genehmigung der Jahresrechnungen,
- die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind,
- 7. den Kauf, Verkauf oder Tausch von Grundstücken und Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1,5 Mio.;
- 8. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 1,5 Mio.,
- 9. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1,5 Mio.;
- 10. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben.

# III. Gemeindebehörden

# 1. Allgemeine Bestimmungen

# Art. 16 Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen.

### Art. 17 Offenlegung von Interessenbindungen

<sup>1</sup> Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

- a) ihre beruflichen Tätigkeiten,
- b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
- c) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

# Art. 18 Beratende Kommissionen und Sachverständige

<sup>1</sup> Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat bestellt eine Finanzplanungskommission. Diese ist eine beratende Kommission, die den Gemeinderat bei den Gemeindefinanzen berät und unterstützt (insbesondere finanzpolitische Ziele, Finanzplanung, Analyse der Rechnungsergebnisse).

# Art. 19 Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse

<sup>1</sup> Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern oder Ausschüssen von Mitgliedern der Behörde zur selbständigen Erledigung übertragen werden, und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.

<sup>2</sup> Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen von Mitgliedern oder Ausschüssen der Behörde kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder Veröffentlichung schriftlich bei der Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.

# Art. 20 Zusammenarbeit Gemeinderat und Schulpflege

Der Gemeinderat und die Schulpflege führen jährlich mindestens eine gemeinsame halboder ganztägige Klausur durch. Dabei werden keine Tagesgeschäfte behandelt, sondern ausschliesslich strategische Geschäfte und Grundsatzdiskussionen geführt, allenfalls unter Beizug von Fachpersonen oder Experten.

#### Art. 21 Behördenkonferenz

Zur Beratung von Fragen, die für mehrere oder alle Gemeindebehörden von grundsätzlicher Bedeutung sind, beruft der Gemeinderat auf Verlangen einer Behörde oder mindestens einmal im Jahr eine Behördenkonferenz ein.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

#### 2. Gemeinderat

#### Art. 22 Zusammensetzung

<sup>1</sup> Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus sieben Mitgliedern. Darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.

# Art. 23 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

#### Art. 24 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Der Gemeinderat

- 1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:
  - a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten eigenständiger Kommissionen;
  - b) das weitere Mitglied der Baukommission;
  - c) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen.
- ernennt oder wählt in freier Wahl:
  - die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisationen die Zuständigkeit nicht anders regelt;
  - b) die Mitglieder des Wahlbüros.
- 3. ernennt oder stellt an:
  - a) die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber;
  - b) das übrige Gemeindepersonal (eingeschlossen Hauswartpersonal und Personal der Tagesstrukturen), soweit nicht explizit einem anderen Organ übertragen;
  - die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist.

#### Art. 25 Rechtsetzungsbefugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

- 1. die Organisation des Gemeinderats im Rahmen eines Organisationserlasses,
- 2. die Organisation und Leitung der Verwaltung,
- Gegenstände, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen, insbesondere der Erlass des Bestattungs- und Friedhofreglements,
- 4. die Organisation beratender Kommissionen,
- 5. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist,
- 6. Benützungsvorschriften und Gebühren für Schulanlagen, wobei die schulischen Interessen zu berücksichtigen sind.

# Art. 26 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

<sup>1</sup>Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht,

- die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,
- 3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,
- 4. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu,
- 5. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
- 6. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
- 7. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts.
- 8. die Unterstützung des Gemeindereferendums.

<sup>2</sup> Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

- 1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
- 2. das Handeln für die Gemeinde nach aussen,
- 3. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
- 4. die Schaffung und Aufhebung von Stellen, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind, sowie die Schaffung neuer Stellen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,
- 5. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,
- Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
- 7. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,
- 8. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung.

#### Art. 27 Finanzielle Befugnisse

<sup>1</sup>Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

- die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 150'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 500'000 im Jahr, und von im Budget nicht enthaltenen neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 100'000 im Jahr;
- 2. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 250'000 im Jahr, und von im Budget nicht enthaltenen jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 25'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens Fr. 75'000 pro Jahr;
- 3. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan.

<sup>2</sup> Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

- 1. der Ausgabenvollzug,
- 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
- 3. die Beschlüsse über im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben bis Fr. 200'000 für einen bestimmten Zweck und über neue im Budget enthaltenen jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck,
- 4. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 1,5 Mio..
- 5. den Kauf, Verkauf oder Tausch von Grundstücken und Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert bis Fr. 1,5 Mio.,
- 6. die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag bis Fr. 1,5 Mio.,
- 7. die Beschlussfassung über Anlagegeschäfte, soweit nicht die Gemeindeversammlung zuständig ist.

# Art. 28 Kompetenzen im Bau- und Planungsrecht

Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

- 1. die Erteilung von Ausnahmebewilligungen (§ 220 PBG),
- 2. die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien,
- 3. die Benennung von Strassen, Plätzen und Anlagen,
- 4. die Aufhebung öffentlicher Strassen und Übernahme von Privatstrassen sowie privaten Abwasserleitungen.

#### Art. 29 Globalbudgets

Für bestimmte Verwaltungsabteilungen sowie deren Untereinheiten und Betriebe können im Rahmen des kantonalen Rechts Globalbudgets in den Antrag zum Budget aufgenommen werden.

# Art. 30 Strategische Führungsinstrumente

Der Gemeinderat legt finanzpolitische Ziele fest, die einen mittelfristigen Ausgleich des Finanzhaushalts anstreben um eine nachhaltige Entwicklung der Gemeinde sicherzustellen.

# 3. Eigenständige Kommissionen

#### 3.1 Schulpflege

# Art. 31 Zusammensetzung

<sup>1</sup> Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten aus fünf Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von Amts wegen Mitglied des Gemeinderats. Im Übrigen konstituiert sich die Schulpflege selbst.

#### Art. 32 Aufgaben

Die Schulpflege führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben und Befugnisse im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.

# Art. 33 Aufgabenübertragung an Angestellte

<sup>1</sup> Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Volksschulrechts.

<sup>2</sup> Anordnungen der Schulleitung, der Leitung Bildung oder anderer Gemeindeangestellter müssen nicht schriftlich begründet werden. Sie erwachsen in Rechtskraft, wenn nicht innert zehn Tagen eine Neubeurteilung durch die Schulpflege verlangt wird.

# Art. 34 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne

Anträge der Schulpflege an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.

#### Art. 35 Wahl- und Anstellungsbefugnisse

Die Schulpflege ernennt oder stellt an:

- 1. die Schulleiterinnen bzw. die Schulleiter,
- 2. die Leitung Bildung,
- 3. die Leiterin bzw. den Leiter der Schulverwaltung,
- 4. die Lehrpersonen,
- 5. die Schulärztin bzw. den Schularzt,
- 6. die weiteren Angestellten im Schulbereich.

#### Art. 36 Rechtsetzungsbefugnisse

Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:

- 1. im Organisationsstatut,
- 2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme.
- 3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Behörden und Personen,
- 4. betreffend die Ordnung an den Schulen.
- 5. über Gegenstände, die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen,
- 6. über die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte im Rahmen von 33 GO.

# Art. 37 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

Die Schulpflege ist innerhalb ihres Aufgabenbereichs zuständig für:

- 1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
- 2. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind,
- 3. die Vertretung der Gesamtheit der Schulen nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften.
- 4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
- 5. die Leitung und Beaufsichtigung der Schulen der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
- 6. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, die für die Erfüllung bestehender Aufgaben notwendig sind und für

- die Schaffung solch neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, soweit nicht der Kanton zuständig ist,
- 7. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan.

8. die Genehmigung der Schulprogramme,

- den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
- die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu.

#### Art. 38 Finanzbefugnisse

<sup>1</sup>Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben unübertragbar zu:

- die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 250'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 25'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 75'000 im Jahr.
- <sup>2</sup> Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:
- 1. der Ausgabenvollzug;
- 2. die Bewilligung gebundener Ausgaben;
- 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 200'000 für einen bestimmten Zweck und neu jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck.

# Art. 39 Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege

<sup>1</sup> An den Sitzungen der Schulpflege nehmen der Leiter Bildung bzw. die Leiterin Bildung, ein Schulleiter bzw. eine Schulleiterin und eine Lehrperson mit beratender Stimme teil.

<sup>2</sup> Die Leiterin Schulverwaltung bzw. der Leiter Schulverwaltung hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.

#### Art. 40 Leitung Bildung

<sup>1</sup>In der Gemeinde Egg besteht eine Leitung Bildung.

<sup>2</sup> Das Organisationsstatut regelt die Aufgaben und Kompetenzen der Leitung Bildung.

#### Art. 41 Schulleitung

<sup>1</sup> Die Schulleitung ist zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule.

<sup>2</sup> Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung und dem Organisationsstatut.

<sup>3</sup> Die Schule wird gegen aussen von der Schulleitung vertreten.

<sup>4</sup> Die Schulleitung kann der Schulpflege Antrag stellen.

<sup>5</sup> Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.

#### Art. 42 Schulkonferenz

- <sup>1</sup> Die mit einem Mindestpensum gemäss kantonalem Recht an einer Schule unterrichtenden Lehrpersonen und die Schulleitung bilden die Schulkonferenz. Die Schulpflege regelt die Teilnahme und das Stimmrecht weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Sitzungen der Schulkonferenz.
- <sup>2</sup> Die Schulkonferenz legt das Schulprogramm fest, beschliesst über die Massnahmen zu dessen Umsetzung sowie über konkrete Aktivitäten und Projekte in einer Jahresplanung.
- <sup>3</sup> Sie kann der Schulpflege Antrag stellen.

#### 3.2 Baukommission

# Art. 43 Zusammensetzung

- <sup>1</sup> Die Baukommission besteht aus zwei Mitgliedern des Gemeinderates und drei an der Urne zu wählenden Mitgliedern.
- <sup>2</sup> Die Baukommission konstituiert sich im Übrigen selbst.

# Art. 44 Aufgaben

- <sup>1</sup> Die Baukommission besorgt selbständig das Baubewilligungswesen, unter Vorbehalt von Art. 28 Ziff. 1. Sie ist zuständig für die Feuerpolizei, die Lärmbekämpfung und die Luftreinhaltung.
- <sup>2</sup> Sie ist im Weiteren zuständig für die Wasserver- und Abwasserentsorgung und für den Gewässerschutz, soweit diese Aufgaben nicht von Zweckverbänden erfüllt werden.

#### Art. 45 Finanzielle Befugnisse

Die Baukommission ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für:

- den Ausgabenvollzug,
- gebundene Ausgaben,
- 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck, insgesamt aber nicht mehr als Fr. 200'000 pro Rechnungsjahr und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 10'000 für einen bestimmten Zweck, aber nicht mehr als Fr. 30'000 pro Rechnungsjahr.

# Art. 46 Aufgabenüberfragung an Gemeindeangestellte

Die Baukommission kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Baurechts.

# Art. 47 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne

Anträge der Baukommission an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.

#### 3.3 Sozialbehörde

### Art. 48 Zusammensetzung

<sup>1</sup> Die Sozialbehörde besteht aus einem Mitglied des Gemeinderates als Präsidentin bzw. Präsident und vier an der Urne zu wählenden Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Sozialbehörde konstituiert sich im Übrigen selbst.

#### Art. 49 Aufgaben

Die Sozialbehörde besorgt eigenständig Geschäfte der wirtschaftlichen und persönlichen Sozialhilfe im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

# Art. 50 Finanzbefugnisse

Die Sozialbehörde ist im Rahmen ihrer Aufgaben zuständig für:

- 1. den Ausgabenvollzug,
- 2. gebundene Ausgaben,
- 3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 50'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 10'000 für einen bestimmten Zweck,
- 4. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 5'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 10'000 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 1'000 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 5'000 im Jahr.

# Art. 51 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte

Die Sozialbehörde kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des Sozialhilferechts.

### Art. 52 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne

Anträge der Sozialbehörde an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.

# IV. Weitere Behörden und Aufgabenträger

# 1. Rechnungsprüfungskommission (RPK) und Prüfstelle

# Art. 53 Zusammensetzung

<sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus fünf an der Urne zu wählenden Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.

#### Art. 54 Aufgaben RPK

- <sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite, über welche die Stimmberechtigten entscheiden.
- <sup>2</sup> Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.
- <sup>3</sup> Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.

# Art. 55 Herausgabe von Unterlagen

- $^{\rm 1}$  Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vorzulegen.
- <sup>2</sup> Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission müssen die Referentinnen und Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.
- <sup>3</sup> Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften nach dem Gemeindegesetz.

#### Art. 56 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

#### Art. 57 Finanztechnische Prüfstelle

- <sup>1</sup> Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.
- <sup>2</sup> Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.
- <sup>3</sup> Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.
- <sup>4</sup> Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

#### 2. Wahlbüro

# Art. 58 Zusammensetzung

Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzende bzw. Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern.

#### Art. 59 Aufgaben

Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

#### 3. Friedensrichterin bzw. Friedensrichter

# Art. 60 Aufgaben und Anstellung

<sup>1</sup> Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.

<sup>2</sup> Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach der Verordnung über die Behördenentschädigung.

<sup>3</sup> Das Amtslokal wird vom Gemeinderat bestimmt.

# V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

#### Art. 61 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt nach der Genehmigung des Regierungsrats den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung.

# Art. 62 Aufhebung früherer Erlasse

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung wird die Gemeindeordnung vom 8. März 2015 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.

#### Genehmigung des Regierungsrats

Die vorstehende Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Egg wurde an der Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021 angenommen.

Namens der Politischen Gemeinde Egg Der Präsident Der Schreiber

Tobias V. Bolliger

Tobias Zerobin

Durch den Regierungsrat am 25. August 2021 mit Beschluss Nr. 846 genehmigt.

Anhang I: Übersicht Finanzkompetenzen (in Fr.)

	Urne	Gemeindever- sammlung	Gemeinderat	Schulpflege	Baukommission	Sozialbehörde
Gemeindeordnung	Art. 8	Art. 15	Art. 27	Art. 38	Art.45	Art. 50
Ausgaben einmalig	über 3 Mio.	bis 3 Mio.	bis 200'000 (wenn im Budget enthalten)	bis 200'000 (wenn im Budget enthalten)	bis 50'000 pro Fall, max. 200'000 jährlich (wenn im Budget ent- halten)	bis 50'000 pro Fall, (wenn im Budget ent- halten)
Ausgaben wiederkehrend   über 300'000	über 300'000	bis 300'000	bis 50'000 (wenn im Budget enthalten)	bis 50'000 (wenn im Budget enthalten)	bis 10'000 pro Fall, max. 30'000 jährlich (wenn im Budget ent- halten)	bis 10'000 pro Fall (wenn im Budget ent- halten)
Ausgaben einmalig aus- serhalb Budget			bis 150'000 pro Fall, max. 500'000 jährlich	bis 50'000 pro Fall, max. 250'000 jährlich	ı	bis 5'000 pro Fall, max. 10'000 jährlich
Ausgaben wiederkehren ausserhalb Budget			bis 50'000 pro Fall, max. 100'000 jährlich	bis 20'000 pro Fall, max. 75'000 jährlich		bis 1'000 pro Fall, max. 5'000 jährlich
Kauf, Verkauf und Tausch von Grundeigentum/Lie- genschaften	,		bis 1,5 Mio.	ı	ı	